

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Oktober 1973	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 73	Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung <i>Ändert GVBl. II 332-1</i>	385
10. 10. 73	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen <i>Ändert GVBl. II 320-26</i>	386
10. 10. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft <i>Ändert GVBl. II 24-7</i>	386
10. 10. 73	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter <i>Ändert GVBl. II 350-38</i>	387
10. 10. 73	Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt <i>GVBl. II 80-16</i>	390
1. 10. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) <i>Ändert GVBl. II 85-13</i>	392
10. 10. 73	Anordnung über die Zuständigkeit für die bauaufsichtliche Zustimmung zu Bauvorhaben des Bundes und des Landes <i>GVBl. II 361-49</i>	393
—	Berichtigung	394

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung*)

Vom 18. Oktober 1973

Artikel 1

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Sitz der Kreisverwaltung wird durch Gesetz bestimmt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 332-1.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des
öffentlichen Dienstes im Lande Hessen*)**

Vom 10. Oktober 1973

Auf Grund des § 96 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (Dienstjubiläumverordnung — JVO —) vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Zeiten einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der

Nr. 6 durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.“

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 7 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Zeiten einer Tätigkeit, die vor dem 21. März 1971 bei der Berechnung eines Dienstjubiläums oder der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichgestellt worden ist, können erneut als Dienstzeit berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Art. 1 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung, Art. 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 21. März 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 320-26

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten
der Staatsanwaltschaft*)**

Vom 10. Oktober 1973

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 9. Oktober 1969 (GVBl. I S. 189), geändert durch Verordnung vom 20. März 1973 (GVBl. I S. 92), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden

1. in Abschnitt III Nr. 1 und 2 (Bahnpolizei und Fahndungsdienst der

Deutschen Bundesbahn) vor der Beamtenklasse „Bundesbahnamtmänner“ die Beamtenklasse „Bundesbahnoberamtmänner“ eingefügt,

2. in Abschnitt III Nr. 1 die Worte „als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen“ durch die Worte „als Gruppenleiter der Bahnpolizei oder als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 24-7

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung
der Gesundheitsämter*)**

Vom 10. Oktober 1973

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) sowie § 3a des Hessischen Gesetzes über Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 316), geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 1967 (GVBl. I S. 181), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1967 (GVBl. I S. 187), wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 350-38

Anlage

**Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter
Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie nach dem Zeitaufwand zu bemessen. Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verrichtungen darf die Höchstgebühr mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Gesundheitsamtes überschritten werden.

2. Verrichtungen, für die der Tarif Gebühren nicht vorsieht, sind nach den Sätzen zu vergüten, die für ähnliche Leistungen durch den Tarif gewährt werden. Sind solche im Tarif nicht aufgeführt, so sind in der Regel die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte zu berechnen. Nr. 1 gilt entsprechend.

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	Für die gerichtsärztliche Tätigkeit als Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Für Verrichtungen im Auftrag der Polizei sind die Gebühren in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes zu berechnen.	
1	Untersuchungen, Zeugnisse, Gutachten Zusätzliche Leistungen und Sachkosten werden nach Tarif-Nr. 2 bis 4 gesondert berechnet. Besondere Aufwendungen, Hausbesuche, Fahrkosten und die zusätzlich erforderliche Zeit werden nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOA) gesondert berechnet.	
10	Kurzer ärztlicher Bericht nach Aktenlage ohne nähere gutachtliche Begründung (auch amtsärztliche Bescheinigungen einfacher Art) — soweit nicht unter Nr. 5 —	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11	Gesundheitszeugnis zur Frage der Berufstauglichkeit bzw. zur Einstellung in den öffentlichen Dienst	20,—
12	Zeugnis zur Begründung von Anträgen zur Erstattung von Beihilfen, Steuerermäßigung und über den Gesundheitszustand eines Bediensteten und dergleichen	10,—
13	Für das Zeugnis über einen ärztlichen Befund oder eine ärztliche Untersuchung mit kurzer gutachtlicher Äußerung	15,—
14	Wie zu Nr. 13, jedoch mit wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Untersuchten	30,— bis 70,—
15	Ausführliches, wissenschaftliches, schriftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Literatur und der Differentialdiagnose auch auf Formbogen über den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder über eine Sache	50,— bis 200,—
16	Für die ärztliche Untersuchung und die Zeugnisausstellung im Zusammenhang mit einer Adoption werden Gebühren nicht erhoben. Es sind lediglich die baren Auslagen zu berechnen.	
17	Schreibgebühren	
170	Für jede Seite (28 Zeilen von durchschnittlich je 15 Silben) (Jede angefangene Seite wird voll gerechnet)	1,—
171	Für angeforderte Durchschriften und für eine Durchschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes	0,50
18	Mehrausfertigungen von Zeugnissen usw., je Stück	3,—
	Besondere Verrichtungen einschließlich der Sachkosten	
2	Röntgenleistungen, Tbc-Untersuchungen	
20	Durchleuchtung	5,—
21	Übersichtsaufnahmen	
210	Format 24 × 30 je Aufnahme	7,50
211	Format 35,6 × 35,6 je Aufnahme	10,—
212	Größer als 35,6 × 35,6 je Aufnahme	13,—
22	Schirmbildaufnahmen und Zahnfilme	
220	Format kleiner als 70 × 70	2,50
221	Format 70 × 70	3,—
222	Format 100 × 100	4,—
23	Schichtaufnahmen	
230	Format 9 × 12	5,—
231	Format 13 × 18	6,—
232	Format 18 × 24	
2320	bei einer Exposition	6,50
2321	bei zwei Expositionen	9,—
233	Format 24 × 30	
2330	bei einer Exposition	7,50
2331	bei zwei Expositionen	11,—
2332	bei vier Expositionen	15,—
24	Freiwillige Durchleuchtungen oder Schirmbildaufnahmen einer größeren Personenzahl aus dem gleichen Anlaß und Eintragung eines kurzen Befundvermerkes in eine von dem Auftraggeber vorzulegende Liste	2,—
25	Tbc-Untersuchungen	
250	Sputum-Untersuchung	5,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
251	Kehlkopfabstrich	5,—
252	Magenspülwasser	6,50
253	Tbc-Status (Sputum-Untersuchung, Kehlkopfabstrich-Magenspülwasser)	12,50
26	Röntgenleistungsgebühr Diese Gebühr wird nur erhoben, wenn die ärztliche Leistung nicht bereits nach Nr. 1 berechnet worden ist.	6,— bis 12,—
3	Elektrokardiogramme	
30	Einfach-EKG (z. B. Extremitäten oder Brustwandableitung oder Nehb'sches Dreieck)	12,—
31	Zweifach-EKG (2 Ableitungen wie 30)	20,—
32	Drei- und Mehrfach-EKG (3 oder mehr Ableitungen wie 30)	25,—
4	Besondere ärztliche Verrichtungen und Laborleistungen	
40	Entnahme einer Blutprobe	
400	ohne Kosten der Venüle	4,—
401	bei Säuglingen oder Kleinkindern ohne Kosten der Venüle oder der Kapillaren	8,—
402	bei einer Leiche ohne Kosten der Venüle Für die Venüle sind die baren Auslagen zu erstatten.	12,— bis 25,—
41	Blutuntersuchung einschließlich Blutentnahme	
410	HB-Bestimmung	3,—
411	Zählung der roten und weißen Blutkörperchen je	4,—
412	Differenzierung eines Blutausriches	7,—
413	Blutstatus (HB-Bestimmung, Zählung der roten und weißen Blutkörperchen, Farbeindex und Differenzierung eines Blutausriches)	16,—
414	Blutsenkung	6,50
415	Blutzuckerbestimmung	6,—
416	Calcium-Bestimmung	10,—
417	Rest-N Bestimmung	10,—
42	Harnuntersuchung	
420	Qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker je	2,—
421	Quantitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker je	3,—
422	Mikroskopische Sedimentuntersuchung	3,50
423	Qualitative Untersuchung einfacher Art, z. B. Urobilinogen und Urobilin oder Bilirubin, Indikan, Aceton und Acetessigsäure je	3,—
424	Harnstatus (qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker, Urobilinogen und Sediment)	10,—
43	Leberfunktionsproben	
430	Einfache Serumlabilitätsreaktion, z. B. Thymol, Cadmium, Formolgelreaktion (die Art der Untersuchung ist anzugeben) je	4,50
431	Schwierige quantitative Serumlabilitätsreaktionen (auch photometrische Methoden) je	8,— bis 15,—
432	Leberfunktionsstatus mit mindestens zwei quantitativen und zwei einfachen Serumlabilitätsreaktionen	20,— bis 40,—
433	Elektrophorese	20,— bis 30,—
434	Feststellung der Vitalkapazität	3,—
5	Besondere Zeugnisse und Besichtigungen Zusätzliche Leistungen und Sachkosten werden nach Tarif-Nr. 2 bis 4 gesondert berechnet. Besondere Aufwendungen, Hausbesuche, Fahrkosten und die zusätzliche erforderliche Zeit werden nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gesondert berechnet.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
50	Besichtigung	
500	einer Wasserversorgungsanlage,	
501	eines Lebensmittel- oder Gewerbebetriebes,	
502	einer Mineralwasserfabrik,	
503	eines Arzneimittelherstellungsbetriebes,	
504	einer Drogen-, Farben- und Gifthanlung,	
505	sonstiger Betriebe und Einrichtungen	15,— bis 60,—
51	Prüfungszeugnis bezüglich des Handels mit Giften außerhalb der Apotheken oder bezüglich einer Schiffsapotheke	25,—
52	Einstellungs- sowie Wiederholungsuntersuchung und Zeugnis über gesundheitliche Eignung zur Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Lebensmittelbetrieb oder einer Wasserversorgungsanlage nach den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes einschließlich Röntgenschirmbild und bakteriologischer bzw. serologischer Untersuchung	15,—
53	Zeugnis über die Eignung zum Kraftwagenführer	20,—
54	Zeugnis über die Eignung zum Kraftwagenführer bei teilweiser Nachuntersuchung	10,—
55	Befähigungszeugnis zur Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt	6,—
56	Zeugnis über die Befähigung als Desinfektor	6,—
57	Anbringung eines Dienstsiegels auf Impfbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen	2,—
6	Begutachtung von Leichen	
60	Leichenöffnung	60,—
61	Leichenbesichtigungen (z. B. nach den Gesetzen über das Leichenwesen und die Feuerbestattung)	15,—
62	Leichenumbettungsbescheinigung ohne Besichtigung der Leiche	6,—

**Anordnung
über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung
von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers
für Landwirtschaft und Umwelt*)**

Vom 10. Oktober 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständigkeiten auf dem Gebiete
der Land- und Ernährungswirtschaft
und des Pflanzenschutzes

(1) Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel ist zuständige Behörde

1. nach § 4 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 des Gasöl-Verwendungsgesetzes-Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676),

*) GVBl. II 80-16

2. nach § 11 Abs. 1, § 25 Abs. 2, § 26, § 35 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 1, § 42 und § 76 Abs. 1 und 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444); dies gilt nicht für die Überwachung des Vertriebs von Rebepflanzgut.

(2) Landwirtschaftsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 und des § 12 des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 343, 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), und des § 32 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), ist das Landwirtschaftsamt.

(3) Zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091, 1652 und 2000) ist das Landwirtschaftsamt.

(4) Zuständige Behörde nach den §§ 19 und 22 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), ist das Pflanzenschutzamt.

(5) Zuständige Behörde nach § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 a und Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 und 3, § 20 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 der Butterverordnung in der Fassung vom 10. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 752), und nach § 22 Abs. 1 der Käseverordnung vom 24. Juni 1965 (BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1965), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1969 (BAnz. Nr. 241 vom 31. Dezember 1969), ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft. Überwachungsstelle nach Anlage 1 Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Satz 1 der Butterverordnung und § 11 Abs. 2 der Käseverordnung ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

(6) Zuständige Behörde nach § 14 a Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4, § 14 b Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 4 Nr. 3 und § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 345), ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

(7) Zuständige Behörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Neunzehnten Durchführungsvorordnung zum Getreidegesetz (Meldepflichten) vom 25. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 434) ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

(8) Zuständige Behörde nach § 2, § 3 Abs. 4 und § 4 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(9) Zuständige Überwachungsbehörde nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 990), geändert durch Gesetz vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

(10) Das Weinbauamt in Eltville am Rhein ist zuständige Behörde

1. nach § 1 Abs. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617),

2. nach § 42 des Saatgutverkehrsgesetzes für die Überwachung des Vertriebs von Rebepflanzgut.

§ 2

Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Veterinärwesens

(1) Zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 3, § 15 a Abs. 2 Satz 1, § 16, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 55 Satz 1 und § 56 der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 23. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 360), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 176), ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Zuständige Behörde nach § 10 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. I S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1728), ist der Regierungspräsident.

§ 3

Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft

Zuständige Behörden nach dem Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) sind

1. nach § 6 Abs. 1 Satz 3
 - a) für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe das Oberbergamt,
 - b) im übrigen der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde,
2. nach § 7 Abs. 1 bis 3 für die Überwachung
 - a) für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe das Bergamt,
 - b) für Betriebe in kreisfreien Städten der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde,
 - c) im übrigen der Landrat als untere Wasserbehörde.

§ 4

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Butterverordnung und nach der Käseverordnung vom 8. Juli 1966 (GVBl. I S. 254)¹⁾
2. Anordnung über die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. Januar 1967 (GVBl. I S. 70)²⁾
3. Anordnung über die Zuständigkeit nach der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 126)³⁾

1) GVBl. II 82-15

2) GVBl. II 83-13

3) GVBl. II 350-20

4. Anordnung über die zuständige Behörde nach § 10 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 6. Juli 1967 (GVBl. I S. 138)⁴⁾
5. Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesgesetzen im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 6. Oktober 1969 (GVBl. I S. 198)⁵⁾
6. Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Altölgesetz vom 11. Februar 1970 (GVBl. I S. 200)⁶⁾

7. Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz vom 6. April 1970 (GVBl. I S. 290)⁷⁾
8. § 2 der Anordnung über die zuständige Behörde und zur Übertragung von Verwaltungsbefugnissen nach futtermittelrechtlichen Vorschriften vom 11. Mai 1970 (GVBl. I S. 358)⁸⁾
9. Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Juni 1970 (GVBl. I S. 365)⁹⁾.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

- 4) GVBl. II 356-78
- 5) GVBl. II 80-8
- 6) GVBl. II 85-15
- 7) GVBl. II 82-18
- 8) Ändert GVBl. II 83-20
- 9) GVBl. II 84-9

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Lagern
wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF)***

Vom 1. Oktober 1973

Auf Grund des § 26 Abs. 2 und des § 126 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Technik verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1971 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils das Wort „Forsten“ durch das Wort „Umwelt“ sowie in

§ 10 Abs. 2 Satz 2 und in § 11 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis der Eignung gilt als erbracht, wenn

1. eine Bauartzulassung nach § 11a VbF oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 b VbF vorliegt oder
2. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine bauaufsichtliche Typengenehmigung vorliegt und darin festgestellt wird, daß auch den Belangen des Gewässerschutzes Rechnung getragen ist oder
3. die Eignung vom zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt festgestellt ist oder

*) Ändert GVBl. II 85-13

4. die nach Landesrecht zuständige Behörde eines anderen Landes die Eignung festgestellt hat."
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „(Kontrollgerät)“ gestrichen.
Dem § 5 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde eines anderen Landes die Eignung festgestellt oder eine allgemeine Zulassung erteilt hat.“
4. In § 9 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz wird das Wort „zweitausend“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt. In Abs. 4 wird das Wort „gewerblichen“ gestrichen.
5. Dem § 10 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:
„Das gleiche gilt, wenn eine allgemeine Ausnahme von der nach Landesrecht zuständigen Behörde eines anderen Landes zugelassen worden ist.“

6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sachverständige für die Bauprüfung von Behältern aus Stahlbeton im Sinne dieser Verordnung sind
1. die sachverständigen Ingenieure der Prüfstellen für Baustatik,
2. die Prüfsachverständigen für Baustatik der Fachrichtung Massivbau.
Sachverständige für die Dichtheitsprüfung von Behältern aus Stahlbeton im Sinne dieser Verordnung sind die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Sachverständigen.“
7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kontrollgeräte“ durch das Wort „Leckanzeigegeräte“ ersetzt. In Abs. 3 Satz 5 wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

**Anordnung
über die Zuständigkeit für die bauaufsichtliche Zustimmung
zu Bauvorhaben des Bundes und des Landes*)**

Vom 10. Oktober 1973

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), wird bestimmt:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung zu Bauvorhaben des Bundes und des Landes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bauaufsichtsgesetzes sowie zur Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Anordnungen der Bauaufsicht im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens

(§ 8 Abs. 1 Nr. 5 des Bauaufsichtsgesetzes) wird auf die obere Bauaufsichtsbehörde übertragen.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit für die bauaufsichtliche Zustimmung zu Bauvorhaben des Bundes und des Landes vom 10. April 1970 (GVBl. I S. 289)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 361-49
1) GVBl. II 361-33

Berichtigung

Betreff: Gesetz zur Änderung der Hessischen Disziplinarordnung vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 362)*)

Das Gesetz zur Änderung der Hessischen Disziplinarordnung vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 362) wird wie folgt berichtigt:

§ 27 Abs. 2 Satz 1 muß richtig heißen:
„Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist **nicht** berechtigt, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben oder zu mildern.“

*) Ändert GVBl. II 325-5

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 26 kostet —,80 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.